



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	04.11.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Mündliche Anfrage des Bezirksvertreters Herrn Wernig vom 16.10.2010 sowie Die Linke vom 13.09.2010**

Mitteilung an die Bezirksvertretung Chorweiler zum Stand der Planungen Gut Haus Fühligen

Wie bereits in der Sitzung vom 10.06.2010 berichtet, werden seit Mai 2010 die von Seiten der Verwaltung beteiligten Ämter, über die durchgeführten Maßnahmen zur Erhaltung von Haus Fühligen untereinander informiert. Die in der Sitzung vom 10.06.2010 gestellten Fragen wurden zwischenzeitlich umgesetzt bzw. veranlasst.

Das heißt, sowohl von Amt 32 (Amt für öffentliche Ordnung) wurden hinsichtlich eines Bauzaunes, wie auch von Amt 23 (Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster) hinsichtlich der Vertragsverletzung, Ordnungsverfügungen verschickt. Die Ordnungsverfügung ist aufgrund der nicht eingehaltenen Bauverpflichtung, die Ende 2009 ablief, ergangen. Bei nicht Einhaltung der Zahlungsverpflichtung wird die Zwangsvollstreckung eingeleitet. Das Verwaltungszwangsverfahren von Seiten des Amtes 32 verpflichtet den Eigentümer zur dauerhaften Sicherung des Grundstücks und des Gebäudes selbst verpflichtet.

Eine weitere Ordnungsverfügung von Amt 48 (Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege) ist in Bearbeitung. Sie umfasst die im Schreiben vom 22.04.2010 geforderten Erhaltungsmaßnahmen, die bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vollständig durchgeführt wurden. Zurzeit steht vor dem Gebäude ein Bauzaun. Das Gelände ist mit Baustellenschildern „Betreten verboten“ versehen. Der Bewuchs am Gebäude wurde vor 2 Monaten reduziert, muss aber weiter kontrolliert werden. Weiterhin sind einige Fensteröffnungen abgestützt und die Öffnungen im EG zugemauert. Die durch Vandalismus geöffneten Fensteröffnungen werden immer wieder zugemauert.

Von Seiten der Verwaltung sind alle möglichen Schritte zur Erhaltung eingeleitet worden.

Hinsichtlich eines erneuten Bauantrages liegt der Verwaltung zurzeit noch keine Information vor.

Das angesprochene Mittel der Enteignung gem. § 30 DSchG NW wäre im Falle von Haus Fühligen möglich, wird aber nicht als geeignetes Mittel zur Erhaltung des Denkmals gesehen. Eine Enteignung hätte zur Folge, dass die Stadt die Erhaltungsmaßnahmen, bzw. die Sanierungsmaßnahmen durchführen müsste. Für die Enteignung ist dem Eigentümer eine Entschädigung zu zahlen.

Gem. § 31 DSchG NW kann der Eigentümer auch eine Übernahme von der Gemeinde verlangen, wenn es ihm aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu erhalten. Auch in diesem Fall wäre die Stadt für den Erhalt des Gebäudes zuständig.

Die eingeleiteten Maßnahmen von Seiten der Verwaltung hatten zur Folge, dass die Beantwortung von Fragen der Bezirksvertretung zum Zeitpunkt der Sitzung schon nicht mehr aktuell waren. Deshalb wurde auch von Seiten der Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine zeitnahe Beantwortung nicht immer aktuell ist, da gerade bei diesem Objekt ständig Änderungen auftreten und von Seiten der Verwaltung, möglichst zeitnah, Maßnahmen durchgeführt werden mussten und müssen.

Sämtliche Anfragen werden von Seiten der Verwaltung ansonsten zeitnah beantwortet, da die politischen Vertreter ein Recht auf die Beantwortung ihrer Anfragen und der Information haben.

In Fall von Haus Fühligen wurde über die eingeleiteten Maßnahmen in der Sitzung der Bezirksvertretung am 10.06.2010 ausführlich berichtet.